

## anerkannte finanzausbildung

### KUNDENBERATERREGISTER NACH FIDLEG

#### Kundenberaterregister nach Art. 22 FIDLEG

Mit der Einführung des neuen Finanzdienstleistungsgesetzes FIDLEG wird auch eines oder mehrere neue Kundenberaterregister eingeführt. Das Gesetz sieht folgendes vor:

#### Art. 22 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- <sup>1</sup> Finanzdienstleister stellen sicher, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die für ihre Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.
- <sup>2</sup> Finanzdienstleister, die nicht nach Artikel 3 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007<sup>13</sup> (FINMAG) beaufsichtigt werden, stellen zudem sicher, dass nur Personen als Kundenberaterinnen und -berater für sie tätig sind, die im Beraterregister (Art. 29) eingetragen sind.

#### Wer ist wie betroffen?

Vom obigen Art. 22 FIDLEG sind nicht alle Beratenden (und Unternehmen) im Finanzbereich gleich betroffen. Dabei gilt es folgendes zu berücksichtigen:

- 1. Wirkungsbereich des FIDLEG
- 2. Wirkungsbereich Art. 22 Abs. 1
- 3. Wirkungsbereich Art. 22 Abs. 2

Der Wirkungsbereich des FIDLEG erstreckt sich über Themen des Anlagegeschäfts. So ist z.B. die Anlageberatung und die Vermögensverwaltung wie auch der Fondsvertrieb davon betroffen. Dem FIDLEG aber nicht unterstellt sind weitere Finanzdienstleistungen wie der Versicherungsvertrieb die Kreditberatung oder auch die reine Finanzplanung.

Vom Art. 22 Abs. 1 obenstehend werden alle Unternehmen und Beratenden betroffen sein. Also sowohl Angestellte einer Bank, eines Vermögensverwalters und weiterer Dienstleistungsanbieter. Dabei liegt es in der Verantwortung der Finanzdienstleister (= Arbeitgeber) die Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen sicherzustellen. Dieser Punkt impliziert auch eine angemessene Aus- und Weiterbildung der Beratenden.

Vom Art. 22 Abs. 2 sind ausschliesslich Beratende betroffen, die entweder als selbstständig Erwerbende oder als Angestellte bei einem Finanzdienstleister engagiert sind, welche nicht nach FINMAG beaufsichtigt sind. Damit müssen weder Angestellte von Banken noch von weiteren unterstellten Instituten (z.B. unabhängiger Vermögensverwalter nach FINIG) im Beraterregister eingetragen werden.

#### Eintragung im Beraterregister

Voraussetzungen für den Eintrag in das Beraterregister werden hinreichende Kenntnisse über die Verhaltensregeln nach FIDLEG, für die Tätigkeit notwendiges Fachwissen, der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder das Bestehen einer gleichwertigen Sicherheit, der Anschluss an eine Ombudsstelle, kein Eintrag wegen strafbaren Handlungen gegen das Vermögen nach Strafgesetzbuch StGB und kein durch die FINMA ausgesprochenes Tätigkeits- oder Berufsverbot sein.

Dem Beraterregister kommt somit ein Ermessen bezüglich des Entscheids zu, ob ein Kundenberater oder eine Kundenberaterin über hinreichende Kenntnisse der Verhaltensregeln nach dem FIDLEG und über das für die Tätigkeit notwendige Fachwissen verfügt. Kundenberater/innen werden daher bei der Anmeldung mittels Dokumenten und möglicherweise auch gestützt auf eine mündliche Unterredung nachweisen müssen, dass notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind.

#### Öffentlich zugängliche Informationen

Das Beraterregister wird mindestens folgende Informationen öffentlich zugänglich machen:

- Name und Vorname Berater/in
- Name oder Firma und Adresse des Finanzdienstleisters, für den er/sie tätig ist
- Funktion und Position des Kundenberaters / der Kundenberaterin innerhalb der Organisation
- Tätigkeitsfelder und absolvierte Aus- und Weiterbildung
- Ombudsstelle, der der Berater selbst als Finanzdienstleister/in oder der Finanzdienstleister, für den er/sie tätig ist, angeschlossen ist
- Datum Registereintrag

### Wie weiter?

Der Eintrag im Kundenberaterregister muss bis zum 30.6.2020 erfolgen. In den nächsten Wochen wird der Bundesrat die Verordnung zum FIDLEG (FIDLEV) publizieren und als nächstes werden die Beraterregister durch die FINMA zugelassen werden.



### anerkannte finanzausbildung

## Neue Blog-Einträge

- Aus für Robo-Advisors? 26.9.2019
- Neue Obergrenzen f
  ür den technischen Zins bei Pensionskassen 14.10.2019

Weiterlesen im Mendo-Blog: https://finanz-elearning.ch/blog/

# Geschäftsfahrzeuge - Vereinfachte Besteuerung bei Privatnutzung

Gemäss Beschluss der eidgenössischen Räte soll die private Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs mit einer Pauschalen besteuert werden können, die neu auch die Fahrkosten zum Arbeitsort umfasst. Dabei soll neu pro Monat 0,9% des Fahrzeugkaufpreises besteuert werden, statt der heute geltenden 0,8% (Aufrechnung im Einkommen). Im Gegenzug entfallen die Aufrechnung für den Arbeitsweg und der Fahrkostenabzug. Es liegt in der Kompetenz der Kantone, ob sie diese Neuerung bei der Veranlagung der kantonalen Steuern übernehmen wollen, was aber wohl weitgehend der Fall sein wird. Trotz der Anpassung wird es weiterhin auch möglich sein, effektiv abzurechnen und den Fahrkostenabzug geltend zu machen.

## Mehr Flexibilität für Anlagestiftungen

Seit dem 1. August 2019 haben die Anlagestiftungen erweiterte Anlagemöglichkeiten. Zudem ist die Rolle der Anlegerversammlung als oberstes Organ der Stiftungen gestärkt worden. Für Detailinfos:

https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-75497.html

# Mögliche Hintergrundabklärungen bei Abgangsentschädigungen

Im Kreisschreiben Nr. 1 über Abgangsentschädigungen und Kapitalabfindungen des Arbeitgebers der eidg. Steuerverwaltung sind die Kriterien aufgeführt, die zu einer gesonderten Einkommensbesteuerung nach DBG Art. 38 führen können. Dieses Steuerprivileg wird aber nicht in jedem Fall per se gewährt. Vielmehr haben die Veranlagungsbehörden das Recht die Hintergründe abzuklären. Denn die Leistung muss in einem engen Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge stehen (z.B. Vorsorgelücke aufgrund Erwerbsaufgabe). In einem Einzelfall lehnte nach der Veranlagungsbehörde auch das Bundesgericht eine privilegierte Einkommensbesteuerung ab, da dieser Zusammenhang nicht genügend erhärtet war.

BGER 2C\_68/2018

## Rezertifizierungsmassnahmen SAQ - Neues Programm Mendo AG

Seit kurzem bietet die Mendo AG ein umfangreiches Programm zur Rezertifizierung SAQ an. Das Kursangebot im Überblick finden Sie unter folgendem Link: <a href="https://www.mendo.ch/saq-rezertifizierung-bankberater/">https://www.mendo.ch/saq-rezertifizierung-bankberater/</a>

Ab sofort können einzelne digitale Kurse auf Mendoweb gebucht werden. Das digitale Kursprogramm für die Rezertifizierungen finden sich unter folgendem Link: <a href="https://finanz-elearning.ch/saq/">https://finanz-elearning.ch/saq/</a>

Weitere Kurse und Seminare für 2020 sowie Detailbeschriebe werden wir per Ende November 2019 ausschreiben und kommunizieren.